

## **Rücktritt des Pfarrgemeinderates St. Marien und St. Servatius am 06.01.2011**

### **Rechtliche Würdigung**

#### **Abstract**

In der folgenden Abhandlung legt der Autor dar, wie sich die Situation um den zurückgetretenen PGR des Burgviertels aus rechtlicher Sicht im Lichte der Satzung des Erzbistums Köln für Pfarrgemeinderäte (SPGR) darstellt.

Er kommt in seiner Untersuchung zu dem Schluss, dass sich die Notwendigkeit der demokratischen Legitimation eines PGR aus der SPGR ergibt. Weiterhin legt er dar, dass sich der Erzbischof, indem er diese Satzung erlassen hat, einer Selbstbindung unterworfen hat, die er nicht ohne Weiteres aufheben kann.

Durch den Rücktritt der großen Mehrheit der gewählten Mitglieder des PGR des Burgviertels ist dessen demokratische Legitimation verloren gegangen. Aus der fehlenden demokratischen Legitimation des derzeitigen Rumpf-Gremiums ergibt sich auch seine Handlungsunfähigkeit, die direkt aus der Satzung folgt: Derzeit kann der PGR keine gültigen Beschlüsse fassen.

Demnach stellt sich als gangbare Lösung des Dilemmas nur der Weg über Neuwahlen als rechtlich haltbar dar. Der derzeitige Rumpf-PGR müsste über Ergänzungswahlen für den Rest seiner Amtszeit mit insgesamt mindestens 3 gewählten Mitgliedern ergänzt werden. Alternativ könnte der Erzbischof auch die Amtszeit des Rumpf-PGR beenden und Neuwahlen des gesamten Gremiums ansetzen.

#### **I. Sachverhalt**

Am 06.01.2011 erklärten Mitglieder des Pfarrgemeinderates (PGR) der katholischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Servatius öffentlich ihren Rücktritt. Bekanntgemacht wurde dies durch eine Presseerklärung, durch Interviews im Fernsehen sowie gegenüber dem Bonner General-Anzeiger.

Gleittägig ging eine eMail an den Erzbischof der Diözese Köln, Joachim Kardinal Meisner, an Weihbischof Dr. Heiner Koch, Generalvikar Dr. Dominikus Schwaderlapp und an Dechant Dr. Wolfgang Picken. Parallel dazu wurden die vier Herren mit einem Brief informiert (Original an den Erzbischof, Kopien an die anderen Beteiligten).

Zum 05.01.2011, 24:00 Uhr bestand der PGR aus folgenden Mitgliedern:

#### **A) Stimmberechtigte Mitglieder (§ 3 Abs. 1 PGR-Satzung [SPGR])**

Gewählte Mitglieder (9 Personen, § 3 Abs. 1 lit. b S. 1 SPGR):

Christoph T. Bauerle, LL.M., Vorsitzender

Andreas Heine

Mechthild Ibal

Josip Kaplijc

Josef Kubotsch

Marcus Paetzold

Christof Riegel  
Sabine Spyckermann  
Arndt Wlodarczak

Kooptiertes Mitglied (1 Person, § 5 Abs. 5 S. 1 SPGR):  
Alexander May

Berufene Mitglieder (2 Personen, § 3 Abs. 1 lit. c SPGR):  
Thomas Bückmann  
Alfred Dittrich

Geborene Mitglieder (3 Personen, § 3 Abs. 1 lit. a SPGR):  
Dr. Wolfgang Picken, Pfarrverweser  
Pater Joy Manjaly, Pfarrvikar  
Pater Pauly Pereppadan, Pfarrvikar

## **B) Nicht stimmberechtigte Mitglieder (§ 3 Abs. 2 SPGR)**

Mitglied des Pastoralteams (1 Person, § 3 Abs. 2 lit. a SPGR):  
Manfred Schmidt, Diakon

Vertreter/in des Kirchenvorstandes (1 Person, § 3 Abs. 2 lit. b SPGR):  
Klaus Bongart (im Verhinderungsfalle Karin Rachfahl)

## **II. Rechtliche Würdigung**

Die hier zu diskutierende rechtliche Frage ist, ob der PGR mit dem Rücktritt des Großteils seiner gewählten Mitglieder aufgehört hat zu existieren oder welche sonstigen Konsequenzen aus dem Rücktritt folgen.

Ein PGR besteht im Normalfall aus mindestens 2/3 gewählten Mitgliedern (§ 3 Abs. 1 lit. b S. 2 SPGR). Die hohe Bedeutung, die der Erzbischof als Satzungsgeber (vgl. § 16 SPGR a. E.) der demokratischen Legitimation der Mehrheit der Mitglieder eines PGR gibt, folgt aus § 3 Abs. 1 lit. b S. 3 SPGR, wonach im Zweifel die Zahl der Mitglieder eines PGR so lange zu erhöhen ist, bis das 2/3-Quorum der gewählten Mitglieder erreicht ist. Die Bedeutung der gewählten Mitglieder ergibt sich zudem z. B. aus § 3 Abs. 1 lit. c SPGR, wonach der Pfarrer bis zu 4 weitere Mitglieder berufen kann, dies aber nur „in Abstimmung mit den gewählten Mitgliedern“. Auch hier ist das 2/3-Quorum einzuhalten (a. a. O. am Ende).

Die Amtszeit eines PGR beträgt i. d. R. eine „Legislaturperiode“ von 4 Jahren (§ 5 Abs. 1 SPGR). Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so wählt der PGR mit Mehrheit ein neues Mitglied („Kooptation“, § 5 Abs. 5 SPGR). Dieses Verfahren kommt aber nicht mehr zum Tragen, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des PGR ausscheidet, wie es im PGR des Burgviertels der Fall war (§ 5 Abs. 6 SPGR).

Innerhalb eines Monats ist der Erzbischof über die Situation zu informieren; danach entscheidet er über das weitere Vorgehen (§ 5 Abs. 6 S. 2, 3 SPGR).

Über das rechtliche Schicksal des PGR bei einer derartigen Rücktrittswelle schweigt die SPGR. Dennoch ergeben sich aus der Satzung einige Grundsätze, die aufgrund der Selbstbindung des Erzbischofs durch Erlass der SPGR in der vorliegenden Form (Prinzip der Mehrheit der gewählten Mitglieder des PGR) auch für seine weitere Entscheidung von rechtlicher Bedeutung sind.

### Wie ist die aktuelle Situation im Rumpf-PGR des Burgviertels?

Auf der Homepage der Pfarrgemeinde St. Marien und St. Servatius wird seit kurzem ein „neuer“ PGR abgebildet. Dieser soll bestehen aus:

Drei Priestern (nicht gewählt, stimmberechtigt), einem Diakon (nicht gewählt, nicht stimmberechtigt) sowie drei gewählten Mitgliedern (stimmberechtigt).

Soll der PGR den Grundsätzen der SPGR im Hinblick auf seine demokratische Legitimation entsprechen, so müssten den insgesamt 3 nicht gewählten stimmberechtigten Mitgliedern (den Priestern) 6 gewählte (stimmberechtigte) Mitglieder gegenüberstehen.

Derzeit sind nur 3 gewählte Mitglieder in dem Rumpfgremium, so dass 3 gewählte Mitglieder fehlen (vgl. § 3 Abs. 1 lit. b S. 2 SPGR).

Zur Zeit ist der PGR nicht beschlussfähig. Dies folgt aus § 10 Abs. 1 S. 1 SPGR, wonach der Pfarrgemeinderat beschlussfähig ist, „wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.“ Dies wären beim PGR des Burgviertels mehr als die Hälfte der 9 gewählten ehemaligen Mitglieder (s. oben, A), also 5 Mitglieder.

Dem Rumpf-PGR des Burgviertels fehlt derzeit nicht nur die demokratische Legitimation, er ist nicht einmal beschlussfähig, denn allein dafür bedürfte es mindestens zweier weiterer gewählter Mitglieder (unabhängig von der Notwendigkeit, 5 weitere gewählte Mitglieder zu gewinnen, s. oben).

Wie der Kardinal jetzt entscheidet, ist offen. Jedoch müssten, wollte er seinen eigenen Grundsätzen treu bleiben, denen er sich durch den Erlass der SPGR in der vorliegenden Form unterworfen hat („Selbstbindung“), Wahlen angesetzt und die derzeit fehlenden 3 demokratisch legitimierten Mitglieder gewählt werden. Danach wäre der PGR wieder vollständig, demokratisch legitimiert und mithin voll handlungsfähig.

Der Entscheidung des Kardinals darf unter diesen Aspekten mit Interesse entgegengesehen werden.

Bonn-Bad Godesberg, den 15.01.2011

Christoph T. Bauerle, LL.M.